

DIENSTZETTEL

gem. § 6 Abs. 3 Angestelltengesetz

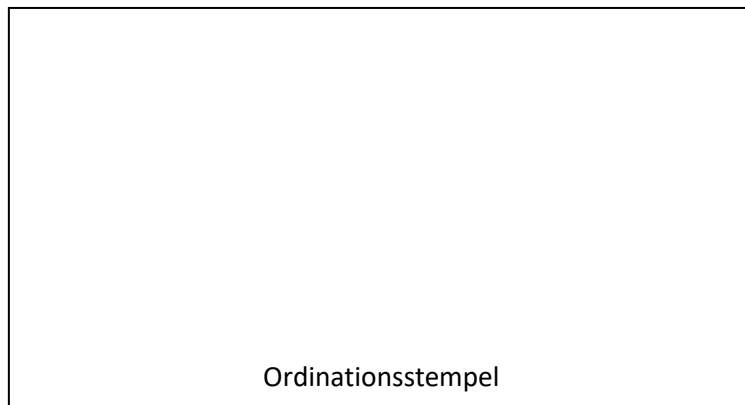
gem. § 14 des Kollektivvertrages für bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten (Lehrpraxis) und in ärztlichen Gruppenpraxen (Lehrgruppenpraxen) angestellte Ärztinnen und Ärzten in Ausbildung

Frau/Herr

wohnhaft in

ist ab als

bei Frau/Herrn Dr.



beschäftigt.

Das erste Monat gilt als Probemonat gemäß § 10 des Kollektivvertrages für Angestellte bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten.

Das anschließende Dienstverhältnis ist bis befristet.

Auf dieses Dienstverhältnis sind die Regelungen des Kollektivvertrages für Angestellte bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten anzuwenden. Dieser liegt zur Einsicht auf.

Ihre wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt Stunden und wird wie folgt aufgeteilt.

Montag: von Uhr bis Uhr

Dienstag: von Uhr bis Uhr

Mittwoch: von Uhr bis Uhr

Donnerstag: von Uhr bis Uhr

Freitag: von Uhr bis Uhr

Samstag: von Uhr bis Uhr

Ihr monatliches Bruttogrundgehalt beträgt gemäß § 13 des Kollektivvertrages für Angestellte bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten:

€ in der Zeit von bis

Sie erhalten folgende Zulagen:

..... €

..... €

Bezüglich Sonderzahlung (Urlaubsgeld, Weihnachtsrenumeration) wird auf § 11 des Kollektivvertrages für Angestellte bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten verwiesen.

Die Gehaltszahlung erfolgt jeweils am Letzten eines Kalendermonats im Nachhinein.

Das Ausmaß des Urlaubsanspruches der/des Angestellten bestimmt sich nach dem Kollektivvertrag für Angestellte bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten sowie nach dem Bundesgesetz vom 7.7.1976 BGBl Nr. 390 in der jeweils geltenden Fassung, betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung.

Für die Dauer der Kündigungsfrist und Bestimmungen der Kündigungstermine wird auf § 11 des Kollektivvertrages für Angestellte bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten sowie auf § 20 Angestelltengesetz verwiesen. Für Dienstnehmer, die weniger als 34,4 Stunden pro Monat beschäftigt sind, gilt eine Kündigungsfrist von mindestens 4 Wochen.

Gemäß § 15 des Kollektivvertrages für Angestellte bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten ist der/die Angestellte in die Schweigepflicht des Arztes eingebunden und hat alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu halten. Verstöße dagegen führen zur fristlosen Entlassung.

Als Mitarbeitervorsorgekasse im Sinne des Bundesgesetzes über die betriebliche Mitarbeitervorsorge gilt die
(Name und Anschrift der Mitarbeitervorsorgekasse)

als vereinbart. Der/Die Dienstnehmer/in ist damit ausdrücklich einverstanden.

Datum:

.....
Unterschrift des Lehrpraxisinhabers

.....
Unterschrift des Arztes/der Ärztin